

www.e-rara.ch

**Statuten der Actiengesellschaft für die Schweizeische
Nordostbahn**

Zürich, 1860

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 4603

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-20071>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Statuten

der

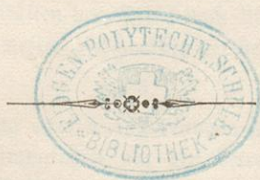
Actiengesellschaft

für die

Schweizerische Nordostbahn.

—+253—

Gemäß den Beschlüssen der Generalversammlungen in
Zürich vom 12. Herbstmonat 1853, vom 13. Christ-
monat 1856, vom 29. Christmonat 1857 und vom
30. April 1860.



Zürich,

Druck von Orell, Füssli und Comp.

1860.

Statistik

1871

Bevölkerung

Die Bevölkerung der Provinz Preussen im Jahre 1871 betrug 2,100,000 Personen. Davon waren 1,050,000 männlich und 1,050,000 weiblich. Die Bevölkerung war in 1,000,000 Familien eingeteilt.

Die Bevölkerung der Provinz Preussen im Jahre 1871 betrug 2,100,000 Personen. Davon waren 1,050,000 männlich und 1,050,000 weiblich. Die Bevölkerung war in 1,000,000 Familien eingeteilt.

Die Bevölkerung der Provinz Preussen im Jahre 1871 betrug 2,100,000 Personen. Davon waren 1,050,000 männlich und 1,050,000 weiblich. Die Bevölkerung war in 1,000,000 Familien eingeteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft ist die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Zürich mit dem Bodensee in Romanshorn, mit Schaffhausen, mit Basel, sei es längs des Rheines, sei es in einer andern den Interessen der östlichen Schweiz möglichst entsprechenden Weise, sowie mit Aarau, beziehungsweise dem Westen der Schweiz, auf Grundlage der von den betreffenden Behörden ausgewirkten Konzessionen.

§ 2.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur statt finden:

- a. wenn der Rückkauf der Bahn von Seite des Bundes oder der Kantone erfolgt;
- b. wenn die Gesellschaft die Auflösung beschließt (§ 25).

Im letztern Falle soll das gesammte Eigenthum der Gesellschaft auf die möglichst vortheilhafte Weise verkauft und in beiden Fällen der Erlös nach Abzug der Passiven auf sämtliche Actien gleichmäßig vertheilt werden.

§ 3.

Vereinbarung über Veränderungen in den bestehenden Konzessionsbestimmungen mit den betreffenden Staatsbehörden, Ausdehnung der im § 1 bezeichneten Bahnunternehmung, Verschmelzung mit andern Bahnunternehmungen und Herstellung von Kommunikationsmitteln zur Erleichterung des Betriebes der Nordostbahn bleiben der Gesellschaft, beziehungsweise den statutenmäßigen Organen derselben vorbehalten.

II. Gesellschaftscapital, Einzahlung, Actien.

§ 4.

Das Gesellschaftscapital ist auf 42 1/2 Millionen Franken festgesetzt. Es kann nur zur Erreichung der in den §§ 1 und 3 aufgestellten Gesellschaftszwecke vermehrt werden.

Das Gesellschaftscapital wird durch Actien von je 500 Franken gebildet, soweit nicht anders beschlossen wird (§ 32. 3).

Jeder dieser Actien kommt ein gleichmäßiger Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft zu.

§ 5.

Die auf den Actien zu leistenden Einzahlungen werden durch die Direction nach Bedarf in Raten von höchstens 20% eingefordert. Die Aufforderung zu jeder Einzahlung muß mindestens 4 Wochen vor dem betreffenden Zahlungstermine veröffentlicht werden. Von einer Einzahlung zur andern soll jeweilen ein Zwischenraum von wenigstens 3 Monaten statt finden.

Es bleibt der Direction vorbehalten, hievon abweichende Bestimmungen in Betreff derjenigen Actien, die von nun an noch ausgegeben werden möchten, jedoch nur für so lange, bis die Einzahlungen für diese Actien in demselben Umfange wie für die übrigen Actien erfolgt sein werden, aufzustellen.

Die Einzahlungen geschehen bei der Gesellschaftscasse in Zürich oder an den von der Direction bezeichneten Orten.

§ 6.

Die Interimsactien der Nordbahn, für welche der Beiztritt zu der Nordostbahn-Gesellschaft, sei es in Folge förmlicher Erklärung ihrer Inhaber, sei es in Folge gerichtlicher Androhung, erfolgt ist, und die Quittungs-

Bogen (Interimsactien) der Zürich=Bodenseeabahn gelten als Interimsactien der Schweizerischen Nordostbahn=Gesellschaft.

Weitere Einzahlungen werden von der Nordostbahn=Gesellschaft auf den alten Interimsactien bescheinigt.

Erst bei Anlaß der letzten Einzahlung werden dann diese Interimsactien gegen Actien, welche auf die Schweizerische Nordostbahn=Gesellschaft lauten und denen Coupons zum Bezuge der Dividenden beigelegt sind, ausgewechselt.

§ 7.

Wenn ein Actionär eine Einzahlung nicht an dem dafür festgesetzten Tage leistet, so bezahlt er 5 % per Jahr Verzugszins. Nach jedem Einzahlungstermine werden die Nummern der Actien, für welche die Einzahlung nicht geleistet worden ist, unter nochmaliger Zahlungsaufforderung veröffentlicht. Wird die rückständige Zahlung nicht innerhalb 8 Wochen vom Einzahlungstermine an erlegt, so wird der betreffende Quittungsbogen annullirt und die bis dahin geleisteten Einzahlungen fallen dem Gesellschaftsfond zu.

§ 8.

Die Actien, und zwar sowohl die definitiven als die Interimsactien, sind entweder Inhaber=Actien (actions au porteur) oder Namen=Actien (actions nominatives).

Auf das Begehren des Besitzers kann jede Inhaber=Actie gegen eine dieselbe Nummer tragende Namen=Actie und umgekehrt jede Namen=Actie gegen eine dieselbe Nummer tragende Inhaber=Actie ausgewechselt werden. Diese Auswechslung geschieht durch die Direction unter Vormerkung auf den hierzu bestimmten Actienregistern und gegen Entrichtung einer der Gesellschaftskasse zufallenden Gebühr, welche bei der Auswechslung einer Inhaber=Actie gegen eine Namen=Actie 2 Frk. und im um=

gekehrten Falle 4 Frk. beträgt. Die ausgetauschte, der Direction zugestellte Actie wird sofort annullirt.

Auch von der Abtretung einer Namen = Actie ist auf Verlangen in einem von der Gesellschaft hiezu zu bestimmenden Register Vormerkung zu nehmen. Es hat dieß jedoch nur gegen Erlegung einer in die Gesellschaftskasse fallenden Gebühr von 1 Frk. und in der Weise zu geschehen, daß die erfolgte Abtretung sowohl in dem erwähnten Register als auch auf der Actie selbst durch die kontrahirenden Theile oder ihre Bevollmächtigten und durch ein Mitglied der Direction unterschriftlich bezeugt wird.

§ 9.

Bis zur Emission der definitiven Actien vertreten die Interimsactien (Quittungsbogen) die Stelle der Actien und ertheilen ihren Besitzern alle Rechte und Verbindlichkeiten von Actionärs.

§ 10.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Actie.

§ 11.

Unter keinen Umständen können die Actionärs für mehr als den Betrag ihrer Actien in Anspruch genommen werden.

§ 12.

Gegen schadhaft gewordene, jedoch noch leicht erkennbare Actien oder Interimsactien (Quittungsbogen) können von der Direction neue Ausfertigungen derselben ausgegeben werden.

§ 13.

Für Amortisation verlornen oder untergegangener Actien oder Interimsactien (Quittungsbogen) findet das durch die Zürcher'sche Gesetzgebung in Bezug auf Amortisation von Titeln festgesetzte Verfahren seine Anwendung.

III. Dividende und Reserve.

§ 14.

Von dem jährlichen Reinertrage der Bahn sollen wenigstens 3 und höchstens 10 Prozent dem Reserveconto gutgeschrieben werden. Der Rest ist als Dividende nach Maßgabe von § 4 zu vertheilen.

§ 15.

Sollte die Nordostbahn-Gesellschaft in Anwendung von § 3 der Statuten außer den in § 1 bezeichneten Eisenbahnlinien weitere solche in Angriff nehmen, so ist während des Baues der letztern die Summe, welche als Dividende auf die Actien zu vertheilen ist, jeweilen durch Zusammenrechnung

- a. des Reinertrages der im Betriebe befindlichen Bahnabtheilungen unter Abzug der gemäß § 14 dem Reserveconto gutzuschreibenden Quote desselben, und
- b. des aus dem Baucapitale zu bestreitenden zu vier Prozent berechneten Zinses von den jeweilen auf die betreffenden im Baue begriffenen Linien verwendeten Summen auszumitteln.

§ 16.

Außer der im § 14 erwähnten Quote des jährlichen Reinertrages der Bahn können auch Summen, welche auf Capitalien, die zu Bauzwecken beschafft worden, erspart werden, dem Reserveconto gutgeschrieben werden.

Sobald und so lange der Reserveconto 2½ Millionen Franken beträgt, können die durch § 14 vorgeschriebenen Zuschüsse aus dem jährlichen Reinertrage der Bahn vermindert oder ganz eingestellt werden.

Es werden dem Reserveconto keine Zinsen gutgeschrieben.

§ 17.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei der Gesellschaftscasse in Zürich oder bei andern von der Direction hierzu bezeichneten Zahlungsbüreaux.

Wenn Dividenden innerhalb zwei Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so hat die Direction einen öffentlichen Aufruf unter Fristansetzung zu erlassen. Verstreicht diese Frist erfolglos, so verfällt die Dividende der Gesellschaftscaffe und der betreffende Coupon wird durch öffentliche Bekanntmachung entkräftet.

IV. Generalversammlungen.

§ 18.

Die Generalversammlungen sind:

- a. ordentliche, welche innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß jedes Rechnungsjahres durch die Direction einberufen werden;
- b. außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden können, sobald die Direction oder der Verwaltungsrath dieselben für nöthig hält, oder die Inhaber mindestens eines Viertheils der Actien sie verlangen.

§ 19.

In der Einladung zu einer Generalversammlung sind die Gegenstände zu bezeichnen, welche von Seiten der Direction oder des Verwaltungsrathes zur Verhandlung vorgelegt werden. Sie muß wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage veröffentlicht werden.

§ 20.

Die Generalversammlungen werden in Zürich abgehalten.

§ 21.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der jeweilige Präsident der Direction und, falls er verhindert ist, der Vice-Präsident derselben.

Das Protokoll wird von dem Secretär der Direction abgefaßt und es ist die Richtigkeit desselben jeweilen durch

den Präsidenten, die Stimmzähler und den Secretär der Generalversammlung unterschriftlich anzuerkennen.

§ 22.

Wer 1-6 Actien besitzt, hat in der Generalversammlung 1 St.

"	7-15	"	"	"	"	2	"
"	16-30	"	"	"	"	3	"
"	31-50	"	"	"	"	4	"

und wer je weitere 25 Actien besitzt, jeweiligen 1 Stimme mehr. Abwesende können sich durch andere Actionäre vertreten lassen. Jedoch dürfen von derselben Person nicht mehr als 100 Stimmen, sei es in ihrem eigenen Namen oder mit Procura, abgegeben werden.

§ 23.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald dieselbe vorschriftgemäß (§ 19) einberufen worden und die anwesenden Actionäre zusammen theils zur Abgabe von wenigstens 250 Stimmen berechtigt sind, theils überdies mindestens einen Fünftheil der Actien repräsentiren.

§ 24.

Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen erledigt werden, sind folgende:

- a. der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Direction;
- b. die Wahlen der Direction und des Verwaltungsrathes, sowie des Präsidenten der Direction;
- c. Anträge auf Vermehrung des Gesellschaftscapitals (§ 4);
- d. Anträge auf Verschmelzung mit andern Bahnunternehmungen und auf Ausdehnung der im § 1 bezeichneten Bahnunternehmung, wobei es jedoch die Meinung hat, daß der Verwaltungsrath befugt sein soll, die Geltendmachung des der Nordostbahn-Gesellschaft von dem h. Stände Aargau für eine Fortsetzung der Bahn über Aarau hinaus in westlicher

Richtung zugesicherten Prioritätsrechtes von sich aus zu erklären;

- e. Vorschläge zur Abänderung der Statuten;
- f. Vorschläge zur Auflösung der Gesellschaft (§ 2);
- g. überhaupt alle Gegenstände, welche zwar in die Competenz des Verwaltungsrathes fallen würden, die aber der letztere aus besondern Gründen der Generalversammlung vorzulegen für gut finden möchte.

§ 25.

In der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der in derselben abgegebenen Stimmen. Jedoch können Veränderungen der Statuten nur mit $\frac{2}{3}$ und die Auflösung der Gesellschaft nur mit $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gültig beschloffen werden. Die zu dem letztern Beschlusse erforderlichen $\frac{3}{4}$ der Stimmen müssen überdieß $\frac{3}{4}$ des Actiencapitals repräsentiren.

Die nach diesen Vorschriften getroffenen Wahlen und gefaßten Beschlüsse sind von allen Actionären als gültig anzuerkennen.

§ 26.

Wenn ein Actionär in der Generalversammlung auf dem Wege der Motion einen Antrag stellen will, so hat er den letztern der Direction so rechtzeitig schriftlich mitzutheilen, daß derselbe noch in der Einladung zu der Generalversammlung angemeldet werden kann. Dagegen hat jeder Actionär, ohne an die Beobachtung solcher besonderer Formlichkeiten gebunden zu sein, das Recht, zu allen Gegenständen, welche von der Direction, dem Verwaltungsrathe oder von einzelnen Actionärs auf dem Wege der Motion in der Generalversammlung zur Verhandlung gebracht werden, Abänderungsanträge zu stellen.

§ 27.

Anträge von Actionären können in einer Generalversammlung nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sie nach stattgehabter Begründung von mindestens 10 Actionärs unterstützt werden.

V. Verwaltungsrath und Direction.

§ 28.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein Verwaltungsrath von 25 Mitgliedern, von welchen 5 die Direction bilden.

Wenigstens 2 Mitglieder der Direction und außer diesen mindestens 8 Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen Bürger des Kantons Zürich, wenigstens 1 Mitglied der Direction und überdies 4 Mitglieder des Verwaltungsrathes Bürger des Kantons Thurgau, endlich wenigstens 1 Mitglied der Direction und außerdem 4 Mitglieder des Verwaltungsrathes Bürger des Kantons Schaffhausen sein.

Die Direction und der Verwaltungsrath werden von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit auf 4 Jahre gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte in umgekehrter Ordnung der Wahlen mit Wiederwählbarkeit erneuert. Ausnahmsweise werden die gemäß Lemma 2 dieses Paragraphen zu wählenden Schaffhausen'schen Mitglieder der Gesellschaftsbehörden der Nordostbahn für die erste Amtsdauer von dem Verwaltungsrathe der Rheinfalhbahn, bevor der letztere sich auflöst, gewählt.

Beamte der Gesellschaft können nicht zugleich Mitglieder der Direction oder des Verwaltungsrathes sein. Es hat jedoch der den Bau leitende Oberingenieur als solcher während der Bauzeit in der Direction und im Verwaltungsrathe Sitz und Stimme.

§ 29.

Der Präsident der Direction wird von der Generalversammlung, der Vicepräsident von dem Verwaltungsrathe auf 4 Jahre durch geheimes absolutes Stimmenmehr ernannt. Beide sind jeweilen wieder wählbar.

Der Präsident und der Vicepräsident des Verwaltungsrathes werden von dem letztern aus der Mitte derjenigen Mitglieder, welche nicht der Direction angehören, auf 4 Jahre mit jeweiliger Wiederwählbarkeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr ernannt.

Das Protokoll des Verwaltungsrathes wird von dem Secretär der Direction geführt.

§ 30.

Der Verwaltungsrath wird auf Begehren der Direction theils für Mitglieder der letztern, welche auf längere Zeit verhindert sind, ihres Amtes zu warten, Stellvertreter ernennen, theils Stellen in der Direction, welche gänzlich erledigt werden, für die Zeitfrist bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch besetzen. Die in Folge dieser Vorschrift zu treffenden Wahlen können nur auf Mitglieder des Verwaltungsrathes fallen.

§ 31.

Jedes Mitglied der Direction hat, so lange es diese Stelle bekleidet, zwanzig, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zehn Actien mit deren Coupons bei der Gesellschaftscaffe zu deponiren.

§ 32.

Dem Verwaltungsrathe in seiner Gesamtheit kommt zu:

1. die Entscheidung über die Lage der Bahnhöfe;
2. die Genehmigung von Verträgen, welche entweder auf den Bau der Bahn Bezug haben und mehr als

- 2 Millionen Franken beschlagen oder mit Regierungsbehörden oder Eisenbahngesellschaften abgeschlossen werden und wichtigern Inhaltes sind, wobei jedoch die der Generalversammlung zukommenden Rechte (§ 24) vorbehalten bleiben;
3. die Entscheidung über die Art der Beschaffung des noch fehlenden Baucapitals;
 4. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Direction;
 5. die Aussetzung von Beförderungen für ständige Beamten in einem höhern Betrage als 3000 Franken;
 6. die Wahl des Oberingenieurs, des Spezialdirectors oder Generalsecretärs, falls eine solche Beamtung aufgestellt wird, und des Rechnungsrevisors;
 7. die Bestimmung der Taxen für den Transport der Personen und Waaren auf der Eisenbahn, abgesehen von einschlägigen Anordnungen, welche einen mehr vorübergehenden Charakter an sich tragen;
 8. die Festsetzung der dem Reserveconto gutzuschreibenden Beträge (§§ 14 und 16) und der den Actionären auszubehaltenden Dividenden, sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme der auf Reserveconto befindlichen Summen;
 9. die Behandlung von Gegenständen, welche zwar in die Competenz der Direction fallen würden, die aber die letztere aus besondern Gründen dem Verwaltungsrathe vorzulegen für gut finden möchte.

§ 33.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, als solcher über die in § 24 litt. c, d, e und f bezeichneten Gegenstände der Generalversammlung Vorschläge, jedoch nur nach Einholung eines sachbezüglichen Gutachtens der Direction, zu hinterbringen. Der Verwaltungsrath hat auch, bevor er der Generalversammlung Vorlagen, wie sie in § 24 litt. g

der Statuten vorgesehen sind, zu machen beschließt, ein einschlägiges Gutachten von der Direction einzuziehen.

Anträge, welche die Direction über die in § 24 litt. c, d, e und f erwähnten Gegenstände der Generalversammlung hinterbringt, sind jeweilen zu Händen der Letztern von dem Verwaltungsrathe zu begutachten.

Der Verwaltungsrath macht von den ihm gemäß § 32 zustehenden Befugnissen nur nach Einsicht eines sachbezüglichen Antrages der Direction Gebrauch.

§ 34.

Der Verwaltungsrath hat in Abstand derjenigen Mitglieder, welche der Direction angehören:

1. die jährlichen Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen der Direction zu prüfen und, nach erfolgter Anhörung der Letztern über allfällige Ausstellungen, Anträge betreffend die Abnahme der Geschäftsberichte und der Rechnungen der Generalversammlung zu hinterbringen;
2. über alles zu beschließen, was auf allfällige Entschädigung der Mitglieder der Direction Bezug hat.

§ 35.

Der Direction steht innerhalb der Schranken der Statuten die Befugniß zu allem zu, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist und nicht in die Competenz der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes (§§ 24, 32 und 34) fällt.

Sie vertritt die Gesellschaft nach außen.

Sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes.

Sie ist zum Abschlusse von vorübergehenden Anleihen bis zum Gesamtbetrage von $\frac{1}{2}$ Million Franken berechtigt.

§ 36.

Der Sitz der Direction und des Verwaltungsrathes ist in Zürich.

§ 37.

Die Direction und der Verwaltungsrath versammeln sich auf den Ruf ihrer Präsidenten, die Direction überdies, wenn 2 ihrer Mitglieder, der Verwaltungsrath, wenn die Direction oder 5 seiner Mitglieder es verlangen.

§ 38.

Zu einer gültigen Verhandlung der Direction, des Verwaltungsrathes und der in § 34 bezeichneten Abtheilung des letztern ist die Anwesenheit wenigstens der absoluten Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gesellschaftsbehörden erforderlich.

§ 39.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht der Direction angehören, beziehen, abgesehen von besondern Dienstleistungen derselben, außer der Vergütung der Reisekosten, keine weiteren Entschädigungen.

§ 40.

Alle von der Direction und dem Verwaltungsrathe statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind für die Gesellschaft verbindlich.

Die Mitglieder dieser Gesellschaftsbehörden haften zwar der Gesellschaft für gewissenhafte Geschäftsführung. Dagegen entsteht für sie keinerlei persönliche Verpflichtung gegenüber von dritten, so lange sie sich innerhalb der Schranken der Statuten bewegen.

VI. Bekanntmachungen.

§ 41.

Die an die Actionäre zu erlassenden Bekanntmachungen hat die Direction in denjenigen Zeitungen, welche von ihr als Bekanntmachungsorgane der Gesellschaft festgesetzt und als solche in den Blättern, in welchen die Einladung zu der ersten Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft erschienen ist, öffentlich auskündet werden, zu publiziren. Gegenüber von Bekanntmachungen, die in dieser Weise erfolgt sind, kann die Einrede der Nichtkenntniß nicht geltend gemacht werden.

VII. Schiedsgerichtliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 42.

Alle zwischen der Actiengesellschaft und ihren Verwaltungsbehörden, oder zwischen diesen unter sich, oder endlich zwischen der Actiengesellschaft oder ihren Verwaltungsbehörden und einzelnen Actionären über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. Zu diesem Ende wählt jede der streitenden Parteien zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so ist das Obergericht des h. Standes Zürich zu ersuchen, denselben zu bezeichnen. Die vier Schiedsrichter entscheiden den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleichgetheilten Stimmen derselben entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche sowohl der Schiedsrichter als des Obmanns, falls ihm wegen Inneistehens der Stimmen der Schiedsrichter die Entscheidung zukommt, sind rechtskräftig.
